

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-015/2021

Gegenstand: Bürgerentscheid Talsperre Euba vs. Kreativhof „Die Stadtwirtschaft„ auf dem Sonnenberg

Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Der Beschlussantrag ist zulässig.

Ein Bürgerentscheid wäre durchzuführen, wenn unter Beachtung der formellen Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder diesen beschließt. Für die Durchführung eines Bürgerentscheids würden Kosten von geschätzt 300.000 Euro entstehen, welche im Haushalt aktuell nicht eingeplant sind.

§ 10 Abs. 2 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden enthält die Festlegung, dass Bürgerentscheide auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses („Stadtratsbegehren“) neben der Fragestellung und Begründung einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme enthalten müssen.

Bei der im Beschlussvorschlag enthaltenen Fragestellung *„Soll beginnend mit dem Haushaltsjahr 2021 die vollumfängliche Sanierung der Talsperre Euba anstelle der Errichtung des Kreativhofes „Die Stadtwirtschaft“ auf dem Sonnenberg durchgeführt werden?“*, ist zu beachten, dass für die Errichtung der Stadtwirtschaft Eigenmittel in Höhe von 3,5 Mio. Euro, die teilweise bereits in Vorjahren für die Planung verausgabt wurden, sowie Fördermittel in Höhe von 3,6 Millionen Euro vorgesehen sind. Eine vollumfängliche Sanierung der Talsperre Euba (Variante 3) würde laut Beschlussvorlage B-226/2020 rund 5,7 Millionen Euro kosten.

Bei einem Verzicht auf die Errichtung des Kreativhofes „Stadtwirtschaft“ stehen lediglich die Eigenmittel zur Verfügung. Die Fördermittel sind ausschließlich für das Kulturhauptstadtprojekt vorgesehen und können nicht zugunsten einer Sanierung der Talsperre Euba umgeschichtet werden.

Der in der Fragestellung enthalten Kostendeckungsvorschlag reicht somit für eine vollständige Sanierung der Talsperre Euba im Sinne der Fragestellung nicht aus. Er entspricht damit nicht den rechtlichen Vorgaben.

Sofern der Beschlussantrag in der vorliegenden Fassung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stadtratsmitglieder bestätigt würde, müsste der Oberbürgermeister diesen Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO beanstanden, weil der daraus folgende Bürgerentscheid aufgrund des unzureichenden Deckungsvorschlages rechtswidrig wäre.

Zu den Auswirkungen der Durchführung eines formell zulässigen Bürgerentscheids auf die Kulturhauptstadtbewerbung ist zudem auf Folgendes hinzuweisen:

Die Sanierung der Stadtwirtschaft ist eine Interventionsfläche des Kulturhauptstadtprojekts und wurde als wesentlicher Projektbaustein entsprechend in das zweite Bewerbungsbuch der Stadt Chemnitz um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 aufgenommen (siehe Stadtratsbeschlüsse B-012/2019 und B-012/2020). Die Stadt Chemnitz erhielt diesen Titel für ihr Programm für das Kulturhauptstadtjahr und der damit eng in Verbindung stehenden Entwicklung der Interventionsflächen in Gesamtheit.

Mit der Juryentscheidung, den Titel an Chemnitz zu geben, wurden die Projekte des Bewerbungsbuches zum Vertrag mit der EU. Die Stadt hat sich somit zur Umsetzung der im Bewerbungsbuch enthaltenen Projekte gegenüber der EU verpflichtet. Zur Umsetzung des Kulturhauptstadtprojektes ist im Herbst dieses Jahres ein erster Monitoringbericht gegenüber der EU-Kommission abzugeben. Durch den Verzicht auf die Sanierung der Stadtwirtschaft, der im Monitoringbericht zu dokumentieren wäre, würde das gesamte Kulturhauptstadt-Projekt in Frage gestellt wird.

Sven Schulze
Oberbürgermeister